

Beratungsfolge:

1. Kreistag 08.12.2020 Entscheidung Ö

Anja Kahle, 07.12.2020

gez. Dezernent/in / Datum

Änderung der Hauptsatzung - Durchführung von Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit

Beschlussentwurf:

Der in Anlage 2 dargestellten Änderungssatzung wird zugestimmt.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 ermöglicht die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.

Als Übergangsregelung ist aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie bis zum 31.12.2020 die Durchführung von Sitzungen ohne Präsenzpflcht der Mitglieder im Sitzungsraum ohne Hauptsatzungsregelung zulässig. Ab dem 01.01.2021 ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung notwendig.

1. Rechtliche Grundlage

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 07.05.2020 das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze beschlossen. Die Veröffentlichung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg erfolgte am 12.05.2020 (GBl. Seiten 253, 260).

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes wurde die Landkreisordnung wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 wurde folgender Satz 2 angefügt:

„Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.“

2. Nach § 32 wurde folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Der Landkreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.“

2. Zweck und Ziele

Mit der Gesetzesänderung wurde den Landkreisen die Möglichkeit gegeben, in einfachen Fällen und in absoluten Ausnahmesituationen notwendige Sitzungen des Kreistags (und seiner Ausschüsse), die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden könnten, ohne persönliche Anwesenheit der Kreistagsmitglieder im

Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen.

Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist auf Gegenstände einfacher Art und ansonsten auf Ausnahmefälle zu beschränken und kann nicht die herkömmliche Arbeit des Kreistags in Form von Präsenzsitzungen ersetzen.

3. Voraussetzungen und Grenzen

Bei den Sitzungen muss insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt werden. Die Erfüllung der erforderlichen technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung ist sicherzustellen.

Die auch sonst für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen bleiben unberührt.

Es dürfen keine Wahlen im Sinne von § 32 Abs. 7 Landkreisordnung durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen: NEIN

Anlage 1 zu 0186-2020 Synopse
Anlage 2 zu 0186-2020 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung